

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1964	Nummer 85
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	6. 7. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Hochbauten der Landesforstverwaltung . . . . .	996
2010	6. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Übersendung von Widerspruchsbescheiden und Mitteilung von Klageerhebungen . . . . .	996
2011	25. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebühren; hier: Erhebung von Eichgebühren bei Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden . . . . .	996
23725	19. 6. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene . . . . .	997

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
3. 7. 1964	1000
Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln . . . . .	1000
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — . . . . .	1003
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 31 v. 7. 7. 1964 . . . . .	1003
Nr. 32 v. 8. 7. 1964 . . . . .	1003

2003

## I.

**Hochbauten der Landesforstverwaltung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV D 2 15—20 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten —

VB 3—8.273g Tgb. Nr. 1530.64 vom 6. 7. 1964

1. Hausverwaltende Behörden sind
  - die Regierungspräsidenten für die Forstamtsgehöfte und
  - die Waldarbeitsschule
  - die staatlichen Forstämter für die übrigen in ihrem Dienstbezirk vorhandenen Gebäude
2. Mittel für Hochbauten der Landesforstverwaltung sind bei Einzelplan 10, Kapitel 1026 zu veranschlagen und nachzuweisen.
3. Es sind zu bewirtschaften:
  - 3.1 von den Forstämtern
    - die Haushaltsmittel bei Titel 204a für kleine hauswirtschaftliche Instandsetzungen und für die Unterhaltung von Ziergärten;
  - 3.2 von den Staatshochbauämtern
  - 3.21 die Haushaltsmittel bei Titel 204b für Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach;
  - 3.22 die Haushaltsmittel bei Titel 205 für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Haus- und Baugrundstücken;
  - 3.23 die bei den Einmaligen Ausgaben veranschlagten Haushaltsmittel für Baumaßnahmen.
4. Im Herbst jeden Jahres sind sämtliche Gebäude durch einen Vertreter des Staatshochbauamtes und den Forstamtsleiter unter Hinzuziehung des Nutznießers zu besichtigen. Der Regierungspräsident hat sich turnusmäßig in diese Besichtigungen einzuschalten.
- 4.1 Nach dem Ergebnis dieser Besichtigungen wird vom Staatshochbauamt im Einvernehmen mit dem Forstamt für die Titel 204b und 205 je eine Liste der **im nächsten Rechnungsjahr** durchzuführenden Bauarbeiten aufgestellt. Diese Listen sollen nach der Dringlichkeit geordnet enthalten: lfd. Nr., Art der Maßnahme, voraussichtliche Kosten, ggf. Begründung der Dringlichkeit und Bemerkungen über den allgem. Bauzustand des Gebäudes. Die Listen werden für jeden Titel in 5facher Ausfertigung erstellt. 4 Ausfertigungen werden dem Forstamt übersandt, welches 1 Ausfertigung behält und 3 Ausfertigungen dem Regierungspräsidenten zum 1. 12. des Jahres vorlegt.
- 4.2 Der Regierungspräsident prüft die Listen, stimmt sie auf die Haushaltsmittel ab, genehmigt sie und sendet je eine Ausfertigung an das Staatshochbauamt und das Forstamt zur Ausführung im Rahmen der Haushaltsmittel zurück. Die Haushaltsmittel werden dem Staatshochbauamt vom Regierungspräsidenten **forstamtsweise** zur Verfügung gestellt. Übertragungen der Mittel von einem Forstamt auf das andere bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidenten.
- 4.3 Außerdem hat das Staatshochbauamt nach dem Ergebnis dieser Besichtigungen im Einvernehmen mit dem Forstamt eine Liste mit Kostenanschlägen in 3facher Ausfertigung über diejenigen Maßnahmen aufzustellen, die bei Tit. 205 **im übernächsten Rechnungsjahr** voraussichtlich notwendig werden. 2 Ausfertigungen werden dem Forstamt übersandt, welches 1 Ausfertigung behält und die 2. Ausfertigung dem Regierungspräsidenten mit dem Haushaltsvoranschlag vorlegt. Der Regierungspräsident prüft die Listen und verwendet sie als Unterlagen für die Ansätze im Haushaltsvoranschlag. Eine Zusammenstellung der Maßnahmen und Kosten ist dem Haushaltsvoranschlag beizufügen.

5. Jede Baumaßnahme nach Nr. 3,23 ist im Haushaltsvoranschlag einzeln zu veranschlagen. Die für diese Baumaßnahmen erforderlichen Unterlagen dürfen erst erstellt werden, wenn die Notwendigkeit der Baumaßnahme durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich anerkannt ist. Dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind mit dem Haushaltsvoranschlag die ausführlichen Bauentwurfsunterlagen unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten, bei Baumaßnahmen bis zu 1 Mio. DM zugleich die Baureif-Erklärung vorzulegen. Dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sind gemäß seinem RdErl. v. 2. 1. 1956 (n. v.) — I B 1 — 0.228.0 — 30.56 nur die ausführlichen Bauentwurfsunterlagen für Baumaßnahmen über 1 Mio. DM einzureichen, für Baumaßnahmen unter 1 Mio. DM bedarf es dort lediglich der Vorlage der Baureif-Erklärung.

6. § 35 der Dienstanweisung für die Preußischen Staatsoberförster (DA IV) v. 1. 10. 1927 (SMBI. NW. 79 000) und der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 1. 1957 (SMBI. NW. 2003) werden aufgehoben.

7. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den Titeln 204b und 205 (Nr. 3.21 und 3.22) erfolgt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1964 wie bisher durch die Forstämter.

— MBI. NW. 1964 S. 996.

## 2010

**Übersendung von Widerspruchsbescheiden und Mitteilung von Klageerhebungen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1964 — I C 2 / 18—12.10

Mit meinem RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBI. NW. 2010) sollten überflüssige Rückfragen im Einzelfall vermieden werden.

Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen verursacht aber auch die Übersendung der sogenannten „Negativmitteilungen“ eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit, die nicht lohnend erscheint, weil nur in etwa 5 bis 10 v. H. der Fälle Klage erhoben wird.

Es erscheint aber auch entbehrlich, die Widerspruchsbehörde in jedem Falle durch Formularmitteilung darüber zu unterrichten, daß Klage erhoben worden ist. Die Widerspruchsbehörde erfährt dies ohnehin bei der Anforderung der Akten über das Widerspruchsverfahren.

Es kann danach der Widerspruchsbehörde überlassen bleiben, nur ausnahmsweise eine besondere Unterrichtung über den weiteren Gang des Verfahrens im Einzelfall anzzuordnen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.

Mein RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBI. NW. 2010) wird deshalb aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten und allen Landesministern.

— MBI. NW. 1964 S. 996.

## 2011

**Verwaltungsgebühren;****hier: Erhebung von Eichgebühren bei Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 6. 1964 — Z. C — 10—02:E — 15/64

1. Nach § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGeBO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380/SGV. NW. 2011) i. d. F. der Verordnung v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557) gestellen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenfreiheit, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen. Diese Vorschrift ist als Ausdruck eines allgemeinen, das gesamte Landesgebührenrecht beherrschenden Rechtsgedankens anzusehen. Sie ist daher auf die Amtshandlungen der Landeseichverwaltung entsprechend anzuwenden, da die (bundesrechtliche) Eichgebührenordnung — EGO — v. 30. Juni 1959 (BAnz. Nr. 124, Beilage, verk. am 3. Juli 1959) insoweit keine Regelung enthält.

2. Amtshandlungen zugunsten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach § 3 Nr. 1 AVwGebO NW nicht gebührenfrei, wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen betroffen werden. Was als wirtschaftliches Unternehmen anzusehen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere Einrichtungen und Anlagen, die auch von einem Privatunternehmen betrieben werden können, wie z. B. Versorgungs-, Verkehrs- und Industriebetriebe.

Soweit bislang Gebühren gegen das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände unanfechtbar festgesetzt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

An die Landeseichdirektionen,  
Eichämter.

— MBl. NW. 1964 S. 996.

23725

### Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 6. 1964 — III B 2 — 4.191 — 1499.64

Zur Klarstellung des Verfahrensweges vor einem Einsatz der zur Durchführung der o. a. Förderungsmaßnahme zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie auch des Anwendungsbereiches des Teils B des u. a. RdErl. wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Teil A Ziff. VIII Nr. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Vor Einsatz von Bundesfinanzhilfen für die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum und evtl. auch Ersatzbetriebsraum bedarf es der förmlichen Anerkennung jedes einzelnen Räumungsfalles. Daher ist zunächst die Anerkennung der jeweiligen Räumungsfälle — unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters (weiße Farbe) in 3facher Ausfertigung — über das zuständige Landesstraßenbauamt bzw. Neubauamt und den zuständigen Landschaftsverband bei dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der die Ausbaurbeiten erkennen lässt und in dem die zu beseitigenden Gebäude in gelber Farbe kenntlich gemacht sind. Die zu räumenden Grundstücke werden sodann unter Angabe der räumungsbetroffenen Haushalte und evtl. Kleingewerbebetriebe vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten der

jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde gegenüber anerkannt“.

2. Teil B Ziff. I wird wie folgt geändert:

„1. Die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum und evtl. auch von Ersatzbetriebsraum für Kleingewerbebetriebe im räumlichen Zusammenhang mit Wohnungen infolge Beseitigung von Gebäuden aus Anlaß von Baumaßnahmen

a) in Ortsdurchfahrten, die nicht in der Baulast des Bundes stehen,

b) auf Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen und

c) auf freien Strecken der Land- und Kreisstraßen ist in zunehmendem Umfang erforderlich geworden. Um den Baulastträgern dieser Straßenstrecken die Lasten der überörtlichen Verkehrsentwicklung tragbar zu gestalten, können zur Förderung entsprechender Ersatzbauvorhaben den zuständigen Bewilligungsbehörden in gleicher Weise wie aus Anlaß des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen besondere Landesmittel zugeteilt werden.

2. Bei der Förderung solcher Ersatzbauvorhaben sind die vorerwähnten Bundesrichtlinien entsprechend anzuwenden, dabei jedoch folgende Abweichungen zu beachten:“

3. In Teil B Ziff. II Nr. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt, wodurch der bisherige Satz 2 nunmehr Satz 3 wird:

„Die Anerkennung der jeweiligen Räumungsfälle ist unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters (grüne Farbe) und unter Beachtung des in Teil A Ziff. VIII Nr. 1 angegebenen Verfahrensweges zu beantragen“.

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 1963 — SMBI. NW. Nr. 23725  
MBI. NW. S. 689

Anlage 1b

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

532 Bad Godesberg

Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

ze 1 a

Anlage 1 a

(weiße Farbe)

Aufgestellt:  
Mit der Unter-  
richt zugemut-  
werden.

Wohnungen freizumachen sind und daß den Kämmungsbetroffenen  
ing zu beschaffen. Sie können auch nicht anderweitig untergebracht

Die Anforderung der Darlehnsmittel wird nach den vorstehenden Angaben aufgestellt.

### (Wohntagsbauförderungsstelle)

### (Straßenbauamt)

19  
, den .....

10

(Unterschrift)

(Unterschrift)

## Anlage 1 b

(grüne Farbe)

Rj. 19 Kap 0703 Tit. 530			Bezeichnung des Bauvorhabens					
Istd. Nr.	Lage des abzuhorenden Gebäudes		Name des Haushaltungs- vorstandes	Verdrängte Haushalte		Vorh. Wohn- fläche qm	Land: Str. Nr.	Blatt Nr.
	Frei- machungs- termin	Frei- machungs- termin		Mieter = M Eigent. = E	Anzahl der ver- drängten Personen			

Aufgestellt:  
Mit der Unterschrift wird bestätigt, daß die obigen Wohnungen freizunehmen sind und daß den Räumungsbetroffenen nicht zugemutet werden kann, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen. Sie können auch nicht andernzeitig untergebracht werden.

(Straßenbauramt)

, den 19.....

(Wohnungsbauforderungsstelle)

, den 19.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

II.  
Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten  
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 3. 7. 1964 — III A 3.246 — 631/64

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674 / SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für:
<b>Mit Wirkung vom 19. Februar 1964</b>			
Jos. Egetemeyer, Nürnberg 9	1. „Löschfix“-Pulverlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6 s, Bauart: P 6 H	P 1 — 34/63	Brandklasse B, C, E
Fa. Wintrich & Co. Deutsche Feuerlöscher-Bauanstalt, Bensheim a. d. B.	2. „Wintrich“-Pulverlöscher für Handzug, fahrbar; Type: P 50 E, Bauart: P 50 H	P 3 — 5/62	Brandklasse B, C, E
	3. „Wintrich“-Pulverlöscher für Handzug, fahrbar, Type: P 50 Sp, Bauart: PG 50 H	P 3 — 6/62	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
<b>Mit Wirkung vom 3. März 1964</b>			
Farbwerke Hoechst AG vorm. Meister Lucius & Brüning, Frankfurt (M)-Hoechst	4. Feuerlöschmittel „Trifluor- brommethan-Frigen 13 B 1“	PL — 12/62	Brandklasse B, C, E Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist.
<b>Mit Wirkung vom 18. März 1964</b>			
Concordia-EI. AG., Dortmund, Münsterstr. 231	5. „CEAG“-Kohlensäurelöscher (Schnee) Type: CO <sub>2</sub> — 30, Bauart: 1 CO <sub>2</sub> — 30 (Schnee)	P 3 — 1/64	Brandklasse B, E
Zapf & Lang, Schwäbisch Hall	6. Speziallöscherpulver „Thermofix-Spezial I“	PL — 3/63	Brandklasse A, B, C, D**, E* *) bis 1000 V **) nur in Geräten mit Pulverbrause Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist.
<b>Mit Wirkung vom 23. März 1964</b>			
Walter Kidde GmbH, Lüneburg, Goseburgstr. 15	7. „Kidde“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 Type: DCP 1, Bauart: PG 1 H	P 1 — 9/63	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 V
AKO GmbH, Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14—20	8. „AKO“-Handfeuerlöscher (CO <sub>2</sub> — Schnee) Type: KSH 6, Bauart: CO <sub>2</sub> — 6 (Schnee)	P 1 — 1/64	Brandklasse B, E
	9. „AKO“-Handfeuerlöscher (CO <sub>2</sub> — Schnee) Type: KBH 6, Bauart: CO <sub>2</sub> — 6 (Schnee)	P 1 — 2/64	Brandklasse B, E
	10. „AKO“-Handfeuerlöscher (CO <sub>2</sub> — Gas) Type: KNP 1.5, Bauart: CO <sub>2</sub> Gas — 1.5	P 1 — 3/64	Brandklasse B, C, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für:
<b>Mit Wirkung vom 25. März 1964</b>			
Fa. Walther & Cie AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	11. „Walther“-Sprühwasser-Lösch- gerät, fahrbar (Karre) Type: W 50, Bauart: W 50 H  12. „Walther“-Sprühwasser-Lösch- gerät, fahrbar (Karre) Type: W 150, Bauart: W 150 H	P 3 — 3:64 P 3 — 4:64	Brandklasse B (Kühlöle mit Flammpunkt ab 130°C) Brandklasse B (Kühlöle mit Flammpunkt ab 130°C)
<b>Mit Wirkung vom 29. April 1964</b>			
Fa. Minimax AG., Urach, Württ.	13. Löschpulver „Minimax SV“	PL — 2:63	Brandklasse B, C, E Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist.
Wintrich & Co, Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt, Bensheim a. d. B.	14. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Type: P 6 OE, Bauart: P 6 H  15. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Type: P 6 OSP, Bauart: PG 6 H  16. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Type: P 12 OE, Bauart: P 12 H  17. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Type: P 12 OSP, Bauart: PG 12 H  18. „Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Type: P 6, Bauart: P 6 H	P 1 — 4:64 P 1 — 5:64 P 1 — 6:64 P 1 — 7:64 P 1 — 8:64	Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt Brandklasse B, C, E
<b>Mit Wirkung vom 11. Mai 1964</b>			
Brell & Rühl GmbH, Friedrichsdorf-Ts., Burgholzhäuser Str. 7	19. Löschpulver „Flammentod 100 SV“	PL — 1:64	Brandklasse B, C, E Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft worden ist.
Saval Apparatefabriken C. V., Breda, Holland	20. „SAVAL“-Feuerlöscher DIN Pulver 6, Type: P 6 D, Bauart: P 6 H	P 1 — 31:63	Brandklasse B, C, E
<b>Vertrieb:</b> E. Grellmann KG, Köln, Moltkestr. 48	21. „Concordia“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell (Karre) Type: P 50, Bauart: PSV 50 H  22. „CEAG“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell oder zum Einbau in ein Motorfahrzeug Type: P 250, Bauart: PSV 250 H	P 3 — 9:64 P 3 — 10:64	Brandklasse B, C, E Brandklasse B, C, E
<b>Mit Wirkung vom 14. Mai 1964</b>			
Total KG Foerstner & Co, Ladenburg/Neckar	23. „Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 1, Type: Auto-Total, Bauart: PG 1 L  24. „Total“-Kohlensäurelöscher CO <sub>2</sub> — Schnee oder Nebel Type: CO <sub>2</sub> — 1.5 kg/P, Bauart: CO <sub>2</sub> — 1.5	P 1 — 11:64 P 1 — 12:64	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt Brandklasse B, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für:
Total KG Foerstner & Co, Ladenburg, Neckar	25. „Total“-Kohlensäurelöscher CO <sub>2</sub> – Schnee und Gas Type: CO <sub>2</sub> – 1,5 kg P, Bauart: CO <sub>2</sub> – 1,5	P 1 – 13/64	Brandklasse B, C*, E *) nur mit Gasdüse
	26. „Total“-Kohlensäurelöscher CO <sub>2</sub> – Schnee Type: CO <sub>2</sub> – 6 kg s, Bauart: CO <sub>2</sub> 6	P 1 – 14/64	Brandklasse B, E
	27. „Total“-Kohlensäurelöscher CO <sub>2</sub> – Schnee Type: CO <sub>2</sub> – 6 kg H, Bauart: CO <sub>2</sub> – 6	P 1 – 15/64	Brandklasse B, E
Minimax AG., Urach/Württ.	28. „Minimax“-Pulverlöscher fahrbare (Karre) Type: P 50, Bauart: PSV 50 H	P 3 – 5/64	Brandklasse B, C, E
	29. „Minimax“-Pulverlöscher fahrbare (Karre) Type: P 100, Bauart: PSV 100 H	P 3 – 6/64	Brandklasse B, C, E
	30. „Minimax“-Pulverlöscher auf Einachsfahrgestell mit liegendem Kessel, Type: P 250, Bauart: PSV 250 H	P 3 – 7/64	Brandklasse B, C, E
	31. „Minimax“-Pulverlöscher auf Einachsfahrgestell mit stehendem Kessel, Type: P 250, Bauart: PSV 250 H	P 3 – 8/64	Brandklasse B, C, E
<b>Mit Wirkung vom 19. Juni 1964</b>			
Concordia El. AG., Dortmund, Münsterstr. 231	32. „CEAG“-Kraftfahrzeug-Pulver- löscher Type: PG 2, Bauart: PG 2 L	P 2 – 1/64	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
	33. „Concordia“-Pulverlöscher DIN Trocken 1, Type: PG 1, Bauart: PG 1 L	P 1 – 16/64	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
A. Werner & Co., Vallendar/Rhein	34. „Werner“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher Type: P 2 GID, Bauart: PG 2 H	P 2 – 2/64	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Döka Feuerlösch-Apparatebau Ferdinand Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7	35. „DÖKA“-Handfeuerlöscher DIN Pulver 12 Type: P 12, Bauart: P 12 H	P 1 – 29/63	Brandklasse B, C, E
	36. „DÖKA“-Handfeuerlöscher DIN Pulver 12 Type: P 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 – 30/63	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 – SMBI. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Bek. v. 23. 1. 1964 (MBI. NW. S. 162).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

MBI. NW. 1964 S. 1000.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen****— Neueingänge —**Drucksache  
Nr.

477

Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Dorfbauerschaft, Landkreis Paderborn, in die Stadt Delbrück, Landkreis Paderborn.

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 1003.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 31 v. 7. 7. 1964**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2020	23. 6. 1964	<b>Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Ardey, Dellwig und Langschede, Landkreis Unna</b> . . . . .	213
2020	23. 6. 1964	<b>Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Almsick, Estern-Büren, Hengeler-Wendfeld, Hundewick und Wessendorf, Landkreis Ahaus</b> . . . . .	214
2020	23. 6. 1964	<b>Gesetz zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Berleburg in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein</b> . . . . .	215
20305	1. 6. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeit des Kultusministers . . . . .	216
780	26. 6. 1964	Verordnung über die Durchführung der Verordnung über die betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft . . . . .	216

— MBl. NW. 1964 S. 1003.

**Nr. 32 v. 8. 7. 1964**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20320	2. 7. 1964	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes, des Beschäftigungstagegeldes sowie des Verpflegungszuschusses der Beamten . . . . .	218
	26. 6. 1964	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke von Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford-Westf. . . . .	218

— MBl. NW. 1964 S. 1003.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.